

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien erwerben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermehrt Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern beider Staaten.

Das Abkommen sieht die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vor (Leistungsexportprinzip). Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden (Erfüllung der Wartezeit).

Die Bestimmungen des Entsendeabkommens vom 8. Oktober 2008 (BGBl. 2009 II S. 623, 625; 2010 II S. 10), das mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens außer Kraft tritt, werden integriert.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine unmittelbaren Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetzentwurf entstehen für die deutsche Wirtschaft keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird in der Durchführungsvereinbarung eine Informationspflicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Es wird mit Mehrausgaben bei der gesetzlichen Rentenversicherung im unteren einstelligen Millionenbereich gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Berlin am 12. Oktober 2011 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit,
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit.

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens sowie Änderungen der in Artikel 1 Nummer 2 genannten Durchführungsvereinbarung in Kraft zu setzen. Im Übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Regelungen zu treffen. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Abkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Abkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Abkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 26 Absatz 1 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 6 Absatz 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich die Übereinkünfte auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil der Vertrag, der innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Abkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten, um die Inkraftsetzung von Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 12. Oktober 2011 oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 26 Absatz 1 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 6 Absatz 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Es wird mit Mehrausgaben bei der gesetzlichen Rentenversicherung im unteren einstelligen Millionenbereich gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Security

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indien –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of India –

in dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit zu fördern,

desiring to strengthen their friendly relations and resolving to further their mutual cooperation in the field of social security,

in dem Bestreben, das Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung durch ein neues, weiterreichendes Abkommen zu ersetzen –

endeavouring to replace the Agreement on Social Insurance between the Federal Republic of Germany and the Republic of India of 8 October, 2008 by a new, more comprehensive Agreement –

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed upon the following:

Teil I

Part I

Allgemeine Bestimmungen

General Provisions

Artikel 1

Article 1

Begriffsbestimmungen

Definitions

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

1. For the purposes of this Agreement,

a) „Vertragsstaat“:

a) “contracting state” means

die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Indien;

the Federal Republic of Germany and the Republic of India as the case may be

b) „Staatsangehöriger“:

b) “national” means

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

as regards the Federal Republic of Germany,

einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

a German citizen within the meaning of the Basic Law (Grundgesetz) for the Federal Republic of Germany;

in Bezug auf die Republik Indien:

as regards the Republic of India,

einen indischen Staatsangehörigen im Sinne der Verfassung von Indien und des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1955;

a citizen of India within the meaning of the Constitution of India and the Citizenship Act 1955;

c) „Hoheitsgebiet“:

c) “territory” means

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

as regards the Federal Republic of Germany,

das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,

the territory of the Federal Republic of Germany;

in Bezug auf die Republik Indien:

as regards the Republic of India,

das Hoheitsgebiet der Republik Indien;

the territory of the Republic of India;

d) „Rechtsvorschriften“:

d) “legislation” means

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

as regards the Federal Republic of Germany,

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,

the laws, regulations, by-laws and other general legislative acts related to the branches of social security covered by the legislative scope of this Agreement;

- in Bezug auf die Republik Indien:
die Gesetze und alle darauf beruhenden Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen und Mitteilungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfasst werden;
- e) „zuständige Behörde“:
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- in Bezug auf die Republik Indien:
das Ministerium für Angelegenheiten von Auslandsindern („Ministry of Overseas Indian Affairs“);
- f) „Träger“:
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
einen Versicherungsträger, dem die Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,
in Bezug auf die Republik Indien:
den Altersvorsorgefonds („Employees’ Provident Fund Organization“), New Delhi;
- g) „zuständige Stelle“:
eine Stelle, die in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats genannt ist;
- h) „Beschäftigung“:
eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind;
- i) „Versicherungszeiten“:
Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind;
- j) „Leistung“:
eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;
- k) „gewöhnlicher Aufenthalt“:
den Ort des nicht nur vorübergehenden tatsächlichen Aufenthalts. Der gewöhnliche Aufenthalt ergibt sich aus dem tatsächlichen, rechtmäßigen und auf Dauer ausgerichteten Verweilen sowie dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse.
- (2) Begriffe, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.
- as regards the Republic of India,
the laws and any rules, regulations, orders or notifications framed thereunder that are covered by the legislative scope of this Agreement;
- e) “competent authority” means
as regards the Federal Republic of Germany,
the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bundesministerium für Arbeit und Soziales);
as regards the Republic of India,
the Ministry of Overseas Indian Affairs;
- f) “institution” means
as regards the Federal Republic of Germany,
an insurance institution responsible for the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and the body designated by the competent authority;
as regards the Republic of India,
the Employees’ Provident Fund Organization, New Delhi;
- g) “competent body” means
a body specified as such under the legislation of either of the Contracting States
- h) “employment” means
a gainful activity as defined by the Contracting State whose legislation is applicable;
- i) “period of coverage” means
period of contributions or period of employment defined as such by the legislation under which such period has been completed, as well as any other creditable period recognized by that legislation;
- j) “benefit” means
a pension or any other cash benefit and includes any supplement, allowance or increase;
- k) “ordinary residence” means
the place of a person’s actual non-temporary residence. Ordinary residence is determined by a person’s actual and lawful stay intended to be permanent and the centre of his or her vital interests.
- (2) Any term not defined in paragraph 1 has the meaning assigned to it in the applicable legislation of the respective Contracting State.

Artikel 2**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über die
 - a) gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung in Bezug auf den Leistungsexport,
 - c) Alterssicherung der Landwirte;
 2. auf alle indischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Alters- und Hinterbliebenenrente für Beschäftigte,
 - b) die Rente für Beschäftigte bei dauerhafter und voller Invalidität.
- (2) Dieses Abkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die in Ab-

Article 2**Legislative scope**

- (1) This Agreement shall apply to
1. the German legislation concerning
 - a) the Statutory Pension Insurance,
 - b) the Steelworkers’ Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung) as regards the export of benefits,
 - c) Farmers’ Old Age Security (Alterssicherung der Landwirte);
 2. the Indian legislation concerning
 - a) old-age and survivors’ pension for employed persons;
 - b) permanent total disability pension for employed persons.
- (2) This Agreement shall also apply to laws, regulations and other general legislative acts in so far as they amend, supple-

satz 1 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt dieses Abkommen für alle Personen, für die die Rechtsvorschriften eines der beiden oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von diesen Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen Personen im Sinne des Artikels 3, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

Artikel 5

Gleichstellung der Hoheitsgebiete und Export von Leistungen

(1) Einschränkende Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen, das Erbringen von Leistungen oder die Zahlung von Leistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, gelten nicht für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von den oben genannten Personen ableiten, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten unter denselben Voraussetzungen gezahlt wie den Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Indien erhalten eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

(4) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.

(5) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Teilhabe durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.

(6) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

Teil II

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Erwerbstätige

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Für Personen, die Mitglieder des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens sind, das internationale Beförderungen von Personen oder Gütern gewerblich oder im Werksverkehr durchführt und seinen Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, gelten die Rechtsvorschriften die-

ment or replace the legislation of the Contracting States specified in paragraph 1.

Article 3

Personal scope

Unless otherwise specified in this Agreement, this Agreement shall apply to all persons who are or have been subject to the legislation of either or both of the Contracting States and other persons to the extent they derive rights from such persons.

Article 4

Equality of Treatment

Unless otherwise provided in this Agreement, the persons specified in Article 3, who ordinarily reside in the territory of a Contracting State, shall receive equal treatment with nationals of that Contracting State in the application of the legislation of a Contracting State.

Article 5

Equal status of territories and export of benefits

(1) Restrictive legislation of one Contracting State according to which the acquisition of entitlement to benefits, the provision of benefits or the payment of benefits is dependent on ordinary residence in the territory of that Contracting State shall not apply to nationals of either Contracting State, and other persons to the extent they derive rights from the above-mentioned persons and have their ordinary residence in the territory of the other Contracting State.

(2) Benefits under the legislation of one Contracting State shall be paid to nationals of the other Contracting State who have their ordinary residence outside the territories of the Contracting States under the same conditions as they are paid to the nationals of the first Contracting State who have their ordinary residence outside the territories of the Contracting States.

(3) Persons who ordinarily reside in the territory of the Republic of India shall receive a pension under German legislation on account of reduced earning capacity only if the entitlement exists irrespective of the labour market situation.

(4) German legislation on benefits based on periods of coverage not completed within the territory of the Federal Republic of Germany shall remain unaffected.

(5) German legislation on benefits to facilitate participation provided by the institutions of the Statutory Pension Insurance and the Farmers' Old Age Security shall remain unaffected.

(6) German legislation providing for the suspension of claims for pension insurance benefits for persons who go abroad to evade criminal proceedings against them shall not be affected.

Part II

Applicable Legislation

Article 6

Applicable legislation for economically active persons

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, an employee shall be subject only to the legislation of the Contracting State in whose territory he or she is actually performing the work.

(2) Persons who are members of the travelling or flying personnel of an enterprise which, for hire or reward or on its own account, operates international transport services for passengers or goods and has its registered office in the territory of a Contracting State shall be subject to the legislation of that Contract-

ses Vertragsstaats. Hat das Unternehmen einen Geschäftssitz, eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung in beiden Vertragsstaaten, gelten für eine abhängig beschäftigte Person die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet.

(3) Für eine Person, die gewöhnlich als Arbeitnehmer an Bord eines Schiffes arbeitet, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der gewöhnlich in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

(2) Überschreitet die Dauer der Entsendung den Zeitraum von 48 Kalendermonaten um höchstens zwölf weitere Kalendermonate, so kann die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in den der Arbeitnehmer entsandt wurde, oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers von der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats für den Verlängerungszeitraum befreien.

(3) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- a) die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
- b) der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
- c) die zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
- d) diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach dem Recht eines Vertragsstaats darstellt oder
- e) der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als sechs Monate im Entsendestaat beschäftigt war.

(4) Der festgesetzte Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits entsandt sind, zum Zeitpunkt der Entsendung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung am 1. Oktober 2009.

(5) Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

(6) Dieser Artikel gilt auch für eine Person, die von ihrem Arbeitgeber vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats entsandt wurde und anschließend von diesem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird.

ing State. If an enterprise has a registered office, a branch office or a permanent representation in each Contracting State, the person employed shall be subject to the legislation of the Contracting State in whose territory the crew member normally starts and ends a duty period or a series of duty periods.

(3) A person who habitually works as an employee on board a ship that flies the flag of a Contracting State shall be subject to the legislation of that Contracting State.

(4) Paragraphs 1 to 3 shall apply analogously to self-employed persons.

Article 7

Applicable legislation in case of detachment

(1) When an employee who is habitually employed in one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first 48 calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State. The period of 48 calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the employee takes up employment in the territory of the other Contracting State.

(2) If the duration of detachment exceeds the period of 48 calendar months by not more than 12 calendar months, the competent authority of the Contracting State to which the employee has been posted, or the body designated by it, may upon joint request by the employee and his employer exempt the employee from the application of the legislation of that Contracting State for such extended period.

(3) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when:

- a) the work of the detached employee does not correspond to the employer's business operations in the sending State;
- b) the employer of the detached employee ordinarily does not engage in considerable business activities in the sending State;
- c) the person recruited for the purpose of detachment is not ordinarily resident in the sending State at that time;
- d) this constitutes illegal labour leasing under the legislation of one Contracting State; or
- e) the employee has worked in the sending State for less than six months after termination of the last period of detachment.

(4) For persons who are already detached on the day of entry into force of this Agreement, the agreed period of 48 calendar months shall begin on the day of detachment, but not earlier than on the date of coming into force of the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance, i.e. on 1 October 2009.

(5) Paragraphs 1 and 4 shall apply analogously to self-employed persons.

(6) This Article shall also apply where a person who has been sent by his employer from the territory of one Contracting State to the territory of a third country is subsequently sent by that employer to the territory of the other Contracting State.

Artikel 8**Anzuwendende Rechtsvorschriften
für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen
oder konsularischen Vertretungen**

Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 9**Ausnahmen von den Bestimmungen
über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vereinbaren unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend bei einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

(3) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

(4) Gelten aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 1 für eine Person die Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ihren Sitz hat.

Artikel 10**Auswirkungen der
anzuwendenden Rechtsvorschriften
auf andere Zweige der Sozialen Sicherheit**

(1) Gelten aufgrund der Artikel 6 bis 9 für eine im Hoheitsgebiet der Republik Indien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.

(2) Gelten aufgrund der Artikel 6 bis 9 für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die indischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.

Teil III**Besondere Bestimmungen
Rentenversicherung****Artikel 11****Zusammenrechnung von
Versicherungszeiten und Rentenberechnung**

(1) Für den Leistungsanspruch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvor-

Article 8**Applicable legislation
for persons employed with diplomatic missions
or consular posts**

This Agreement shall not affect the application of the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

Article 9**Exceptions from the provisions
on the applicable legislation**

(1) At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the bodies designated by them may, by mutual agreement, make exceptions from the provisions of this Agreement in relation to the applicable legislation provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account.

(2) Paragraph 1 shall apply in particular to an employee of an enterprise located in one Contracting State who is temporarily employed in the other Contracting State by an associated enterprise and, during this period, receives remuneration in the state of employment at the expense of the associated enterprise.

(3) The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

(4) Where, on the basis of a mutual agreement under paragraph 1, the legislation of one of the Contracting States applies to a person, the person shall be deemed to be employed or to work at the place where he or she was last employed or working; however, a different arrangement resulting from the previous application of Article 7 of the Agreement shall continue to be effective. If he or she was previously not employed or working in the territory of the respective Contracting State, he or she shall be deemed to be employed or working at the place where the competent authority of the Contracting State whose legislation is to be applied has its seat.

Article 10**Impact of
applicable legislation
on other branches of social security**

(1) If, by virtue of Articles 6 to 9 of the Agreement, German legislation applies to a person working in the territory of the Republic of India, the German laws and regulations governing the field of employment promotion shall also be applicable to this person and his or her employer in the same way.

(2) If, by virtue of Articles 6 to 9 of the Agreement, Indian legislation applies to a person working in the territory of the Federal Republic of Germany, the German laws and regulations governing the field of employment promotion shall not be applicable to this person and his or her employer.

Part III**Special provisions
Pension insurance****Article 11****Totalization of
periods of coverage and calculation of pensions**

(1) In determining eligibility for benefits under the applicable legislation, periods of coverage which are creditable under the legislation of the other Contracting State shall also be taken into

schriften des anderen Vertragsstaats anrechenbar sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Versicherungszeiten einer Person, die in einem Drittstaat zurückgelegt wurden, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, zurückgelegt worden sind, sofern die Republik Indien mit den betreffenden Staaten ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats berücksichtigt.

(5) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 12

Besonderheiten für den deutschen Träger

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung im Ermessen eines Trägers liegt.

(3) Nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, dass ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur insoweit, als während dieser Zeiträume gleichartige Tätigkeiten verrichtet worden sind.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Rechtsvorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder vergleichbare Tatbestände im anderen Vertragsstaat berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften der Republik Indien gezahlt wurden, und Zeiten der Kindererziehung in der Republik Indien.

(5) Die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß berücksichtigt.

(6) Sich gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

account provided the periods do not overlap. The extent to which the periods of coverage are to be taken into account shall be determined by the legislation of the Contracting State under which they were completed.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, not only the conditions for the application of this Agreement but also the conditions for the application of another agreement or of a supranational arrangement are satisfied, that other agreement or the supranational arrangement shall not be taken into account by the institution of this Contracting State in the application of this Agreement unless otherwise provided.

(3) Paragraph 2 shall apply with the proviso that periods of coverage of a person completed in a third country with which both countries have concluded social security agreements of same kind shall be taken into account. This shall also apply to periods of coverage completed in a country in which Regulation (EEC) No. 1408/71 or Regulation (EC) No. 883/2004 is to be applied provided the Republic of India has concluded such social security agreements with the countries concerned.

(4) If an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage, only comparable periods of coverage under the legislation of the other Contracting State shall be taken into account for this purpose.

(5) The calculation of the pension shall be determined by the applicable legislation of the respective Contracting State unless otherwise provided in this Agreement.

Article 12

Special provisions for the German institution

(1) Personal earning points shall be determined on the basis of the earning points acquired under German legislation.

(2) The provision on the totalization of periods of coverage shall apply analogously to benefits which are granted at the discretion of an institution.

(3) Periods of coverage completed under Indian legislation shall be taken into account for the Miners' Pension Insurance if they were completed in a mining enterprise in underground operations. If, under German legislation, an entitlement to benefits requires that permanent work underground or equivalent work was performed, the German institution shall take into account periods of coverage completed under Indian legislation only in so far as activities of the same kind were performed during these periods.

(4) If German legislation provides that an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage within a specified time, and if the legislation provides further that this time is extended by certain circumstances or periods of coverage, periods of coverage under the legislation of the other Contracting State or comparable circumstances in the other Contracting State shall also be taken into account for such an extension. Comparable circumstances are periods during which disability or old-age pensions or benefits on account of sickness, unemployment or occupational accidents (with the exception of pensions) were paid under the legislation of the Republic of India as well as periods of child-raising in the Republic of India.

(5) Periods of coverage to be taken into account according to the provision on the totalization of periods of coverage shall be taken into account only to the extent to which they were actually completed.

(6) Persons who ordinarily reside outside the Federal Republic of Germany and who are nationals of a country in which Regulation (EEC) No. 1408/71 or Regulation (EC) No. 883/2004 is to

die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nur nach Maßgabe dieser Verordnungen berechtigt.

(7) Indische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 13

Besonderheiten für den indischen Träger

(1) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters, an Hinterbliebene und wegen Invalidität die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten in Bezug auf diese Leistungen soweit erforderlich mit den nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Ist nach den indischen Rechtsvorschriften die Gewährung bestimmter Leistungen von der Bedingung abhängig, dass die Versicherungszeiten in einem bestimmten Beruf zurückgelegt worden sind, und führen diese Zeiten nicht zu einem Anspruch auf die genannten Leistungen, werden die genannten Zeiten für die Feststellung der im allgemeinen System für Arbeitnehmer vorgesehenen Leistungen berücksichtigt.

(3) Hat eine Person nach den indischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Leistung wegen Alters, an Hinterbliebene oder wegen Invalidität, ohne dass es erforderlich ist, eine Zusammenrechnung vorzunehmen, berechnet der indische Träger den Leistungsanspruch unmittelbar auf der Grundlage der in Indien zurückgelegten Versicherungszeiten und ausschließlich nach indischem Recht.

(4) Hat eine Person nach den indischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Leistung wegen Alters, an Hinterbliebene oder wegen Invalidität und ist der Anspruch ausschließlich unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten entstanden, finden die folgenden Regelungen Anwendung:

- a) Der indische Träger berechnet den theoretischen Leistungsbetrag, der zustünde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließlich nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.
- b) Unter Zugrundelegung des unter Buchstabe a genannten Betrags errechnet der indische Träger den zustehenden Betrag entsprechend dem Verhältnis, in dem die nach seinen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zur Dauer aller unter Buchstabe a berücksichtigten Zeiten stehen.

(5) Eine Person hat nach dem Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act, 1952, unter nachfolgenden Bedingungen Anspruch auf die volle Erstattung ihres Kapitalstocks im Employees' Provident Fund:

- a) bei Ausscheiden als Arbeitnehmer aus einem Unternehmen und
- b) bei Verlassen des Hoheitsgebiets der Republik Indien oder bei Nichtbeschäftigung in einem Unternehmen.

(6) Eine Person hat Anspruch auf Erstattung der Beiträge nach dem Employees' Pension Scheme, 1995, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine monatliche Rente auch nach der Zusammenrechnung mit anderen Beitragszeiten, wie im Abkommen vorgesehen, nicht erfüllt sind.

be applied shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance only as provided in these Regulations.

(7) Indian nationals who ordinarily reside outside the territory of the Federal Republic of Germany shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance if they have completed periods of contributions of at least sixty months under the said insurance; more favourable domestic legislation shall remain unaffected.

Article 13

Special provisions for the Indian institution

(1) Notwithstanding the provisions in this Agreement for the acquisition, retention or recovery of the right to old age, survivor's and disability benefits, the periods of coverage completed pursuant to the German legislation concerning such benefits shall be totalized, when necessary and to the extent that they do not overlap, with the periods of coverage completed pursuant to the Indian legislation.

(2) If the Indian legislation subordinates the granting of certain benefits to the condition that the periods of coverage are to be completed in a given occupation and when these periods did not result in entitlement to the said benefits, the said periods shall be considered for the determination of the benefits provided for in the general scheme for employed persons.

(3) If a person is entitled to an old age, survivors' or disability benefit under the Indian legislation without necessarily proceeding to totalization, the Indian institution shall calculate the benefit entitlement directly on the basis of the periods of coverage completed in India and only under the Indian legislation.

(4) If a person is entitled to an old age, survivor's or disability benefit by virtue of the Indian legislation, with his right being created solely by taking the totalization of the periods of coverage into account, the following rules shall apply:

- a) the Indian institution shall calculate the theoretical amount of the benefit due as if all the periods of coverage completed according to the two Contracting States' legislations were exclusively completed under the Indian legislation.
- b) the Indian institution shall then calculate the amount due, on the basis of the amount specified under subparagraph a), according to the proportion of the duration of the periods of coverage completed under its legislation in relation to the duration of all periods of coverage accounted under subparagraph a).

(5) A person is entitled to withdraw the full amount standing to his credit in the Employees' Provident Fund under the Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act, 1952, under the following conditions:

- a) on ceasing to be an employee in an establishment, and
- b) on leaving the territory of the Republic of India or not being employed in an establishment.

(6) A person is entitled to withdrawal benefit under the Employees' Pension Scheme, 1995, if the requirement of eligible service for monthly members' pension is not fulfilled even after including the totalisation benefit as provided in the Agreement.

Teil IV
Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1
Amtshilfe

Artikel 14

Amtshilfe und ärztliche Untersuchungen

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. An dritte Stellen geleistete Zahlungen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation werden jedoch erstattet.

(2) Die Amtshilfe umfasst auch ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige an dritte Stellen geleistete Zahlungen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 15

Forderungen in Insolvenz- und Vergleichsverfahren

Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Insolvenz- und Vergleichsverfahren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats.

Artikel 16
Gebühren

Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgeordnete Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.

Artikel 17

Bekanntgabe und Verkehrssprachen

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in deutscher Sprache, in Hindi oder in englischer Sprache verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden, können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt gegeben werden.

(3) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten dürfen Schriftstücke, insbesondere Anträge und Be-

Part IV
Miscellaneous provisions

Chapter 1
Administrative assistance

Article 14

Administrative assistance and medical examinations

(1) The institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and in the implementation of this Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge. Payments to third parties with the exception of expenses for communication shall be reimbursed, however.

(2) The administrative assistance shall also comprise medical examinations. The costs of the examinations, the travel expenses, the loss of earnings, the costs of in-patient observation and other payments to third parties with the exception of expenses for communication shall be reimbursed by the requesting body. The costs shall not be reimbursed if the medical examination is in the interest of the competent institutions of both Contracting States.

Article 15

Claims in insolvency and litigation proceedings

Claims of institutions in the territory of one Contracting State that are based on contribution arrears shall have the same priority in execution proceedings as well as in insolvency and litigation proceedings in the territory of the other Contracting State as corresponding claims in the territory of that Contracting State.

Article 16
Charges

An exemption from or reduction of taxes or administrative charges including consular fees provided in the legislation of one Contracting State as well as the refund of expenditures for documents to be submitted in the application of this legislation shall also apply to corresponding documents to be submitted in the application of this Agreement or of the legislation of the other Contracting State covered by the legislative scope of this Agreement.

Article 17

Notification and languages of communication

(1) In implementing this Agreement and the legislation covered by the legislative scope of this Agreement, the institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States may communicate in the German, Hindi or the English language directly with each other as well as with persons concerned and their representatives. Any legislation on the recourse to interpreters shall remain unaffected.

(2) Notifications or other documents may be communicated directly by simple letter to persons residing in the territory of the other Contracting State. Notifications and other documents requiring service that are issued in the implementation of the German law on assistance to war victims and of legislation declaring it analogously applicable may be communicated to persons residing in the territory of the other Contracting State directly by registered mail with return receipt.

(3) The institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States may not reject documents, especially

scheinigungen in deutscher Sprache, in Hindi oder in englischer Sprache, nicht zurückweisen.

Artikel 18

Gleichstellung von Anträgen

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, wenn der Antrag erkennen lässt, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche auf Renten bei Alter aufgeschoben wird.

Artikel 19

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese Stelle ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung

applications and certifications, in the German, Hindi or the English language.

Article 18

Equal status of applications

(1) If an application for a benefit payable under the legislation of one Contracting State has been filed with an institution in the other Contracting State which is competent to receive an application for a corresponding benefit under the legislation applicable to it, that application shall be deemed to have been filed with the competent institution. This shall apply analogously to other applications, declarations and appeals.

(2) The applications, declarations, information or appeals received by an institution of one Contracting State shall be forwarded to the competent institution of the other Contracting State without delay.

(3) An application for benefits payable under the legislation of one Contracting State shall be deemed to be also an application for a corresponding benefit under the legislation of the other Contracting State provided the application reveals that periods of coverage have been completed under the legislation of the other Contracting State. This shall not apply if the applicant explicitly requests that the determination of entitlement to old-age pensions acquired under the legislation of the other Contracting State be deferred.

Article 19

Data protection

(1) Where personal data is transmitted under this Agreement, the following shall apply whilst the legislation applicable to each Contracting State shall be duly observed.

- a) The data may, for the purposes of implementing this Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social insurance purposes including related judicial proceedings. Moreover, the use of this data is permissible for the purposes of preventing or prosecuting criminal offences of substantial significance and of warding off substantial dangers to public security.
- b) The receiving body of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
- c) The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.
- d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. There shall be no obligation to supply such information when a weighing of interests reveals that the public interest not to supply the information outweighs the interest of the person concerned to obtain the information. In all other cases, the

überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.

- e) Hat eine Stelle des einen Vertragsstaats personenbezogene Daten aufgrund dieses Abkommens übermittelt, kann die empfangende Stelle des anderen Vertragsstaats sich im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig oder unzulässig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.
- f) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.

- e) Where a competent body of one Contracting State transmitted personal data on the basis of this Agreement, the receiving body of the other Contracting State may, in the framework of its liability according to national law, not claim relief vis-à-vis the aggrieved party by arguing that the data transmitted was incorrect or was data the transmission of which was not permissible. If the receiving body pays compensation for damage caused by the use of incorrect data or data the transmission of which was not permissible, the transmitting body shall refund to the receiving body the full amount of the compensation paid.
- f) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social insurance interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
- g) The transmitting and the receiving bodies shall document the transmission and the receipt of personal data.
- h) The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.

(2) The provisions of paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung dieses Abkommens

Artikel 20

Durchführung dieses Abkommens

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

1. in der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) für die gesetzliche Rentenversicherung:
 - die Deutsche Rentenversicherung Nord, Lübeck,
 - die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,
 - die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum,
 - b) für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung:
 - die Deutsche Rentenversicherung Saarland, Saarbrücken,
 - c) für die Alterssicherung der Landwirte:
 - der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel,

Chapter 2

Implementation and Interpretation of this Agreement

Article 20

Implementation of this Agreement

(1) The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the legislative scope of this Agreement.

(2) The liaison agencies hereby set up for the implementation of this Agreement shall be:

1. in the Federal Republic of Germany
 - a) for the Statutory Pension Insurance
 - the German Pension Insurance North, Lübeck (Deutsche Rentenversicherung Nord, Lübeck),
 - the German Federal Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung Bund), Berlin,
 - the German Pension Insurance Mining-Railways-Seafaring (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), Bochum,
 - b) for the Steelworkers' Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung)
 - the German Pension Insurance Saarland (Deutsche Rentenversicherung Saarland), Saarbrücken,
 - c) for the Farmers' Old-Age Security (Alterssicherung der Landwirte)
 - the Central Association of Agricultural Social Insurance (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung), Kassel,

- d) soweit die Krankenkassen an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;
2. in der Republik Indien:
der Altersvorsorgefonds („Employees’ Provident Fund Organization“ – EPFO), New Delhi.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist bei der Zuordnung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung zu einem Regionalträger die Deutsche Rentenversicherung Nord für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

1. Versicherungszeiten nach den deutschen und den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden oder anzurechnen sind oder
2. der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Indien hat oder
3. der Berechtigte, der indischer Staatsangehöriger ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten hat.

Dies gilt für Leistungen zur Teilhabe nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(4) Die Verbindungsstellen werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Leistungen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die nach Artikel 9 von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen.

Artikel 21

Währung und Umrechnungskurse

(1) Leistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Leistungen zugrunde gelegt worden ist.

(2) Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaats zu leisten.

Artikel 22

Erstattungen

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaats Leistungen zu Unrecht erbracht, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Leistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Leistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats. Die Pflicht zur Einbehaltung besteht nicht, soweit der Leistungsträger selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des Fürsorgeträgers Kenntnis erlangt hat.

- d) in so far as health insurance funds are involved in the implementation of this Agreement,

the National Association of Statutory Health Insurance Funds, German Liaison Agency Health Insurance – International (Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)), Bonn;

2. in the Republic of India

the Employees Provident Fund Organization, New Delhi.

(3) Where German legislation does not already make provision to this effect, the German Pension Insurance North, Lübeck, shall be responsible, in the context of the assignment of German pension insurance tasks to a regional institution, for all procedures including the determination and award of benefits, provided that

1. periods of coverage have been completed or are to be credited under German legislation and under Indian legislation, or
2. the person entitled to a benefit ordinarily resides in the territory of the Republic of India, or
3. the person entitled is an Indian national who ordinarily resides outside the territories of both Contracting States.

This shall apply to benefits to facilitate participation only if they are provided in the context of ongoing pension procedures.

(4) The liaison agencies shall be authorised to agree, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Agreement, including procedures for the reimbursement and the payment of benefits. The provisions of paragraph 1 shall remain unaffected.

(5) The provisions of paragraph 4 shall apply analogously to the bodies designated by the competent authorities under Article 9 of this Agreement.

Article 21

Currency and exchange rates

(1) Benefits may be validly paid by an institution of one Contracting State to a person ordinarily residing in the territory of the other Contracting State in the currency of the latter Contracting State. In the relationship between the institution and the person entitled, the conversion rate shall be the rate of exchange prevailing on the date on which the remittance of the benefits is made.

(2) If an institution has to make payments to an institution of the other Contracting State, such payments shall be made in the currency of the latter Contracting State.

Article 22

Refunds

(1) Where the institution of one Contracting State has made an overpayment of a benefit, the amount of the overpayment may be deducted from a corresponding benefit payable under the legislation of the other Contracting State to the account of that institution.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, a person is entitled to a benefit for a period for which he or she or any family member received benefits from a welfare institution of the other Contracting State, such benefit shall be recovered, at the request and for the account of the welfare institution entitled to a refund, as if that welfare institution were a welfare institution based in the territory of the first Contracting State. There shall be no obligation of recovery if the institution had paid out the benefit before becoming aware of the benefits paid by the welfare institution.

Artikel 23**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Teil V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24**Leistungsansprüche auf der Grundlage dieses Abkommens**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Sachverhalte berücksichtigt.

(3) Entscheidungen vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(4) Wird ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die nur unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so beginnt die Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(5) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland können Renten, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellt sind, auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats.

(6) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 5 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

Artikel 25**Ratifikation**

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in New Delhi ausgetauscht.

Artikel 26**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft:

- das Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung und
- die Vereinbarung vom 8. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Durchführung des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland

Article 23**Resolution of disputes**

(1) Disputes regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved, to the extent possible, by the competent authorities.

(2) If a dispute cannot be resolved in this way, it shall, if necessary, be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Part V

Transitional and final provisions

Article 24**Benefit entitlements under this Agreement**

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to benefits for any period prior to its entry into force.

(2) In the application of this Agreement, periods of coverage completed under the legislation of the Contracting States before its entry into force and other legally relevant events that occurred before its entry into force shall also be taken into consideration.

(3) Decisions taken prior to the entry into force of this Agreement shall not preclude the application of this Agreement.

(4) If an application for the determination of a pension, to which a person is only entitled by virtue of this Agreement, is filed within twelve months after its entry into force, the pension shall commence with the calendar month at the beginning of which the eligibility criteria were met, at the earliest with the entry into force of this Agreement.

(5) Pensions determined before the entry into force of this Agreement may be newly determined upon application if a change results solely from the provisions of this Agreement. As regards the Federal Republic of Germany, pensions determined before the entry into force of the Agreement may also be newly determined ex officio. In these cases the date on which the institution initiates the procedure is deemed to be the date of application under the legislation of the other Contracting State.

(6) If the new determination under paragraph 5 results in no entitlement or in an entitlement to a lesser amount of pension than that paid for the last period prior to the entry into force of this Agreement, the same amount of pension as previously paid shall continue to be paid.

Article 25**Ratification**

This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in New Delhi.

Article 26**Entry into force and termination**

(1) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

(2) With the entry into force of this Agreement the following instruments shall cease to have effect:

- the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance, and
- the Arrangement of 8 October 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of India for the Implementation of the Agreement of 8 October 2008 between the Government of the Federal

und der Republik Indien über Sozialversicherung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 bleiben Entscheidungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Grundlage des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung getroffen worden sind, wirksam.

Artikel 27
Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Für den Fall, dass dieses Abkommen nach Absatz 1 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund der Artikel 6 bis 9 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

(3) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Geschehen zu Berlin am 12. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Republic of Germany and the Government of the Republic of India on Social Insurance.

(3) Notwithstanding paragraph 2, decisions as to the applicable legislation taken prior to the coming into force of this Agreement on the basis of the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance shall remain valid.

Article 27
Duration

(1) This Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels at the end of the calendar year giving three months' written notice. The relevant date for calculating the period of notice shall be the day on which the notice is received by the other Contracting State.

(2) In the event that this Agreement shall cease to be in force in accordance with paragraph 1, the Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who immediately before the date of termination are subject only to the legislation of one Contracting State by virtue of Articles 6 to 9 provided the person continues to meet the corresponding requirements.

(3) In the event of termination by giving notice, the provisions of this Agreement shall continue to apply in respect of claims to benefits acquired up to that date. Restrictive legislation regarding the exclusion of an entitlement or the suspension or withdrawal of benefits on the grounds of residence abroad shall not be applicable to such claims.

Done at Berlin on 12 October 2011 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

S. Wasum-Rainer
Ursula von der Leyen

Für die Republik Indien
For the Republic of India

Vayalar Ravi

Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Arrangement
for the implementation of the Agreement of 12 October 2011
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 1 des Abkommens
vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Republik Indien über Soziale Sicherheit –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen
Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten
Verbindungsstellen und den nach Artikel 9 des Abkommens von
den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rah-
men ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht
kommenden Personen über das Abkommen.

Artikel 3

Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 9, in Artikel 14 und in Artikel 20 Absatz 2 des
Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zustän-
digkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of India –

on the basis of paragraph 1 of Article 20 of the Agreement of
12 October 2011 on Social Security between the Federal Repub-
lic of Germany and the Republic of India on Social Security –

have agreed as follows:

Section I

General Provisions

Article 1

Definitions

Where terms which appear in the Agreement are used in this
Arrangement, they shall have the same meaning as defined in
the Agreement.

Article 2

Duty to inform

The liaison agencies set up pursuant to paragraph 2 of
Article 20 of the Agreement and the bodies designated by the
competent authorities pursuant to Article 9 of the Agreement
shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible
for generally informing the persons concerned about the Agree-
ment.

Article 3

Duty to communicate facts

(1) The bodies referred to in Article 9, in Article 14 and in
paragraph 2 of Article 20 of the Agreement shall, within their
respective areas of jurisdiction, communicate to each other and

mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 19 des Abkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 7 und 9 des Abkommens erteilt der zuständige Träger oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 7 des Abkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 9 des Abkommens stellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, die Bescheinigung aus.

(3) Sind die indischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Altersvorsorgefonds (Employees' Provident Fund Organization), New Delhi, diese Bescheinigung aus.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 5

Statistiken

Die nach Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens bestimmten Verbindungsstellen erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Zahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der Zahlungen erstrecken, die nach Rentenarten und Abfindungen gegliedert sind. Das Nähere vereinbaren die Verbindungsstellen. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer dieser Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement and from the Agreement and this Arrangement.

(2) Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate to the institution or another body certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to transmit certain evidence.

(3) Article 19 of the Agreement shall also apply to the duty to communicate facts under paragraphs 1 and 2.

Article 4

Certificate on the applicable legislation

(1) In the circumstances described in Articles 7 and 9 of the Agreement the competent institution or the competent body of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that this legislation is applicable to the employee and the employer. A specific period of validity must be given on the certificate.

(2) Where German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 7 of the Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund (German Federal Pension Insurance), Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 9 of the Agreement, the Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) (National Association of Statutory Health Insurance Funds, German Liaison Agency Health Insurance – International), Bonn, shall issue the certificate.

(3) Where Indian legislation is applicable, the certificate shall be issued by the Employees' Provident Fund Organization (EPFO), New Delhi.

Section II

Special provisions

Article 5

Statistics

The liaison agencies designated pursuant to paragraph 2 of Article 20 of the Agreement shall annually compile statistics as of 31 December on the payments to the territory of the other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of payments, by type of pension and lump-sum payments. The liaison agencies shall agree upon the details. The statistics shall be exchanged.

Section III

Final provision

Article 6

Entry into force and duration of this Arrangement

(1) This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für die Dauer des Abkommens.

Geschehen zu Berlin am 12. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

(2) This Arrangement is to be applied from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the duration of the Agreement.

Done at Berlin on 12 October 2011 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

S. Wasum-Rainer
Ursula von der Leyen

Für die Regierung der Republik Indien
For the Government of the Republic of India

Vayalar Ravi

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und grundsätzlich die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor (Leistungsexportprinzip). Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten.

Die Bestimmungen des Entsendeabkommens vom 8. Oktober 2008 (BGBl. 2009 II S. 623, 625; 2010 II S. 10), das mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens außer Kraft tritt, wurden in das neue Abkommen integriert. Damit werden auch weiterhin gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die nach Indien entsandt werden, dort von der Rentenversicherungspflicht und – spiegelbildlich – nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer aus Indien, hier von der Rentenversicherungspflicht befreit. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt bestehen, und kostenintensive Doppelversicherungen werden vermieden.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und die Erstellung von Statistiken.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 des Abkommens enthält Bestimmungen der in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendeten Begriffe. Durch die Definition häufig verwendeter Begriffe soll die Anwendung des Abkommens erleichtert werden.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, indem er die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nennt, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel 3 nennt die Personen, für die das Abkommen gilt. Hierbei handelt es sich um ein offenes Abkommen, weil alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erfasst werden, wenn sie unter die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten fielen oder fallen.

Artikel 4 enthält für jeden Vertragsstaat die grundsätzliche Verpflichtung, die vom Abkommen erfassten Personen (Artikel 3) wie seine eigenen Staatsangehörigen zu behandeln.

Artikel 5 enthält den Grundsatz, dass Leistungen für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für gleichgestellte Personen auch erbracht werden, wenn sich die leistungsberechtigte Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhält. Die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten erfolgt auch, wenn sie sich gewöhnlich in einem Drittstaat aufhalten (Absatz 2).

Die Absätze 3 bis 6 des Artikels 5 enthalten dazu ergänzende Regelungen. In Absatz 3 wird insbesondere geregelt, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der deutschen Rentenversicherung nicht an Berechtigte mit Aufenthalt in Indien gezahlt werden, wenn bei der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit nicht nur der Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Rolle gespielt hat.

Die Artikel 6 bis 10 enthalten die bisher im Entsendeabkommen vom 8. Oktober 2008 enthaltenen Regelungen darüber, welche Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer Kollision der deutschen und indischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dadurch wird eine Doppelversicherung vermieden.

Nach Artikel 6 finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften der Vertragspartei über die Versicherungspflicht Anwendung, in deren Hoheitsgebiet die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip).

Artikel 7 sieht vor, dass für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, während der ersten 48 Kalendermonate der Entsendung allein die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gelten. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten kann um zwölf weitere Kalendermonate auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers verlängert werden. In Absatz 3 sind Tatbestände aufgeführt, die einer Entsendung in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entgegenstehen. Die Vorschriften gelten auch für selbständig Tätige.

Nach Artikel 8 bleiben für die Beschäftigten bei Auslandsvertretungen das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 958) und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587) unberührt.

Artikel 9 enthält auch die in Abkommen mit anderen Staaten übliche Regelung, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und Arbeitgebers beziehungsweise auf Antrag des Selbstständigen Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 regeln können. Dabei sind die besonderen Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

Durch Artikel 10 werden die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Abkommens – soweit die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden sind – auf das Recht der Arbeitsförderung ausgedehnt.

Die Artikel 11 bis 13 enthalten die besonderen Regelungen für die Rentenversicherung.

Artikel 11 bestimmt, dass Versicherungszeiten, die in der deutschen und indischen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung des Leistungsanspruchs, also vor allem für die Wartezeit, zusammengerechnet werden. Darüber hinaus werden zusätzlich auch Zeiten aus den Ländern berücksichtigt, mit denen beide Vertragsstaaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben.

Artikel 12 enthält nähere Regelungen für die Anwendung der deutschen, Artikel 13 nähere Regelungen für die Anwendung der indischen Rechtsvorschriften.

Die Artikel 14 bis 23 enthalten insbesondere Regelungen für das Zusammenwirken der in beiden Staaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen. Artikel 20 Absatz 2 bestimmt die Verbindungsstellen der beiden Vertragsparteien.

Die Artikel 24 bis 27 enthalten Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Nach Artikel 1 der Durchführungsvereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Abkommen.

Nach Artikel 2 obliegt den zuständigen Verbindungsstellen die allgemeine Aufklärung der betroffenen Personen über das Abkommen.

Artikel 3 regelt die Verwaltungshilfe der Versicherungsträger und der Verbindungsstellen und schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie den Austausch der erforderlichen Beweismittel vor.

Artikel 4 regelt die Ausstellung von Bescheinigungen die im Beschäftigungsstaat vorzulegen sind, wenn für die betreffende Person die Rechtsvorschriften des anderen Staats zum Beispiel bei einer Entsendung gelten.

In Artikel 5 ist festgelegt, dass jährliche Statistiken über die in den jeweils anderen Staat vorgenommenen Rentenzahlungen ausgetauscht werden.

Artikel 6 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Danach ist die Gültigkeit der Durchführungsvereinbarung an die Gültigkeit des Abkommens geknüpft.

Anlage zur Denkschrift

**Einseitige Interpretationserklärung
der Bundesrepublik Deutschland
zu den Artikeln 3 und 4 des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 2011**

In Kenntnis der Bestimmungen der Republik Indien in Art. 83, 2 (ja) a und b des Gesetzes G.S.R. 148 erklärt die Bundesrepublik Deutschland hierzu:

Sie interpretiert die Artikel 3 und 4 des vorbezeichneten Abkommens dahin gehend, dass bei Anwendung der indischen gesetzlichen Bestimmungen

deutsche

- Ortskräfte,
- kurzzeitig in Indien Beschäftigte und
- Arbeitnehmer, die weder entsandt sind noch von einer Ausnahmereinbarung erfasst werden,

im Verhältnis zu

indischen

- in Indien beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht in einem Land gearbeitet haben bzw. die nicht in einem Land arbeiten werden, mit denen Indien ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat –

gleichzubehandeln sind.

Berlin, den 12. Oktober 2011

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ursula von der Leyen

